

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 20.06.2002

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2003 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss und die vom Zweckverband „Fließtal“ kostenpflichtig verplombt werden.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 21. 10. 2003



Kurt Vetter
Verbandsvorsteher